



# ÖHW

## Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Wann ist ein öffentlicher Haushalt ausgeglichen?

Einfache Methoden der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung.

Abgrenzung von Transfers und Förderungen im öffentlichen doppelischen Rechnungswesen: Herausforderungen und Lösungsansätze.

Transaktionskosten in der Finanzierung von Nonprofit-Organisationen – auch ein Thema für den Staat?

Zum 60-Jahr-Jubiläum der ÖHW.

Aktuelle Rechtsprechung – Interessantes für Gemeinden: Beispiele aus der zivil- und öffentlich-rechtlichen Judikatur.

**Jahrgang 60 (2019) · Heft 4**

INFOS – Mailto: [angela.grandl@vst.gv.at](mailto:angela.grandl@vst.gv.at)

Wikipedia: „ÖHW – Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich“

# Abgrenzung von Transfers und Förderungen im öffentlichen doppischen Rechnungswesen: Herausforderungen und Lösungsansätze

Von Mag. Bernhard S c h a t z<sup>1</sup>

## 1. Einleitung



Lt. Bundesrechnungsabschluss 2018<sup>2</sup> wurden von Seiten des Bundes 57,3 Mrd. EUR für Transfers aufgewendet, das sind knapp 72% aller Aufwendungen. Betrachtet man die Auszahlungsebene, also den Finanzierungshaushalt, so werden Auszahlungen in Höhe von 56,2 Mrd. EUR ausgewiesen (das ist ein Unterschied von 1,9%).

Einer der wesentlichen Grundsätze der doppelten Buchhaltung ist die periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen und Erträge. Dies ermöglicht in der Zusammenschau mit der Zahlungsperspektive Einschätzungen vorzunehmen ob die Leistungen der Periode im selben Zeitraum beglichen wurden, oder ob die Zahlungen vor Leistungen aus Vorjahren oder für künftige Leistungen geleistet wurden. Diese Betrachtung ist für die Beurteilung des budgetären Spielraumes entscheidend.

Die eingangs erwähnten Zahlen würden nahelegen, dass nahezu alle Transferleistungen des Bundes im selben Jahr wirksam sind, in dem sie auch gezahlt werden. Damit würde jedes neue Budget einen nahezu uneingeschränkten Budgetspielraum bedeuten.

Gleichzeitig kritisierte der Rechnungshof in seinem Bericht „Qualität der Ergebnisrechnung“<sup>3</sup> aus dem Jahr 2016, dass im Bereich der Transfers nahezu keine Abgrenzungen vorgenommen wurden. Die externe Evaluierung der Haushaltsrechtsreform 2018<sup>4</sup> empfahl mehrere Verbesserungen im Umgang mit der Abgrenzung von Transfers und Förderungen (siehe z. B. 4.3.7, 4.3.8 der Empfehlungen), blieb aber auf einem sehr allgemeinen Niveau.

Warum die Abgrenzung von Transfers und Förderungen gegenwärtig so unvollständig vorgenommen wird, welche Problemstellungen damit verbunden sind

<sup>1</sup>) Die im Artikel geäußerten Ansichten stellen ausschließlich die Sicht des Autors dar.

<sup>2</sup>) Rechnungshof 2019

<sup>3</sup>) Rechnungshof 2017

<sup>4</sup>) Saliterer, et al. 2018

und wie potentielle Lösungsansätze aussehen könnten, damit beschäftigt sich der nachfolgende Artikel.

## **Begriffsdefinitionen und rechtliche Rahmenbedingungen**

Was aber ist denn nun ein Transfer? In Österreich bestehen eine Vielzahl an Begriffen und Definitionen, die Gültigkeit haben und Anwendung finden. So definieren das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013, § 30 Abs. 5)<sup>5)</sup>, das Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012, § 8)<sup>6)</sup>, die Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 (ARR 2014, § 2)<sup>7)</sup>, der Förderungsbericht des Bundes<sup>8)</sup>, die Voranschlags- und Rechnungslegungsverordnung 2015 (VRV 2015, § 8 Abs. 5)<sup>9)</sup>, die EU Kommission im Rahmen des Beihilferechts (Art. 107 Abs. 1 AUEV)<sup>10)</sup> sowie das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (D.3 Definition on subsidies)<sup>11)</sup> alle die Begriffe Transfers bzw. Förderungen und auch wenn diese Definitionen gewisse Ähnlichkeiten aufweisen, so sind sie alle unterschiedlich.

Die Ähnlichkeiten lassen sich darin zusammenfassen, dass die meisten Definitionen als Charakteristika von Transfers die Abwesenheit einer unmittelbaren, gleichwertigen Gegenleistung sehen.

Die Unterschiede beginnen damit, dass bestimmte Empfängergruppen inkludiert bzw. exkludiert werden und enden damit, dass bestimmte Modalitäten inkludiert bzw. exkludiert werden (z. B. Geldleistungen, Rückzahlbarkeit, etc.)

Auch wenn eine Gegenüberstellung und Analyse dieser Begriffe sicherlich lohnend wäre, so wäre sie an dieser Stelle nicht zweckmäßig.

Was bleibt ist die Erkenntnis, dass eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten dem Thema wohl auch einiges an Komplexität in der Anwendung der Abgrenzung von Förderungen und Transfers nehmen würde.

Da sich der Artikel den Herausforderungen und Lösungsansätzen bei der Verrechnung von Transfers und Förderungen im öffentlichen doppelten Rechnungswesen widmet, werden folgend nur die Definitionen des BHG und der VRV berücksichtigt.

<sup>5)</sup> BHG 2013

<sup>6)</sup> TDBG 2012

<sup>7)</sup> ARR 2014

<sup>8)</sup> BMF 2017

<sup>9)</sup> VRV 2015

<sup>10)</sup> AUEV 2012

<sup>11)</sup> Eurostat 2016

**§ 30 Abs. 5 BHG 2013:**

Unter Transferaufwand ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung des Bundes, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Dies gilt auch für Förderungen. Unter einer Förderung ist der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu verstehen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt.

**§ 8 Abs. 5 VRV 2015**

Unter Transferaufwand ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Dies gilt auch für Förderungen. Unter einer Förderung ist der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige nicht rückzahlbare Geldzuwendungen zu verstehen, welche die Gebietskörperschaft einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an welcher ein erhebliches, von der Gebietskörperschaft wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt.

Aus diesen rechtlichen Bestimmungen alleine lässt sich vielleicht die Einordnung einer Transaktion in „Transfers und Förderungen“ bzw. in „Leistungs-transaktionen“ vornehmen, die haushaltsführende Stelle bzw. die Gebietskörperschaft kann daraus aber nicht ableiten ob und in welcher Höhe nun eine Transaktion wirtschaftlich einer bestimmten Periode zugeordnet werden muss.

Die Analyse und etwaige Schlussfolgerungen für eine korrekte Abgrenzung von Transfers und Förderungen kann immer nur nach sorgfältiger Prüfung aller Fakten erfolgen, daher sind alle in diesem Artikel angeführten Beispiele ausschließlich illustrativ und können alleine nicht zur Ableitung von praktischen Fällen herangezogen werden.

Daher ergeben sich in der praktischen Anwendung dieser Rechtsbestimmungen folgende Herausforderungen:

## 2. Herausforderungen

Im Folgenden werden gängige Herausforderungen im Umgang mit der Abgrenzung von Transfers und Förderungen kurz beschrieben.

### Dritte als Begünstigte

Transfers bzw. Förderungen sind oftmals dadurch gekennzeichnet, dass die durchgeführten Tätigkeiten nicht dem Fördergeber, sondern entweder dem Fördernehmer selbst oder aber begünstigten Dritten zugute kommt.

**Beispiele:**

Fördert der Bund den Bau einer Lagerhalle durch eine Unternehmen, so kommt die Lagerhalle nicht dem Bund, sondern dem Unternehmen zugute.

Wenn ein Bundesland einen Verein zur Vermittlung von Verkehrssicherheit in Kindergärten fördert, kommen die Schulungen nicht dem Bundesland, sondern den Kindern zugute.

Dieser Umstand bedeutet, dass die Information über die Realisierung/Erfüllung der vereinbarten Inhalte dem Transfer- bzw. Fördergeber nicht unmittelbar bekannt sein müssen. Diese Informationsbereitstellung bedeutet einen gewissen Zeit- und Ressourcenaufwand.

### Durchsetzbarkeit der Leistungen des Transfer- bzw. Fördernehmers

Ein Transfer bzw. eine Förderung ist nur dann in eine bestimmte Periode abgrenzbar, wenn bestimmte, spezifische Leistungsverpflichtungen zwischen Transfer- bzw. Fördergeber und Transfer- bzw. Fördernehmer gültig vereinbart sind und diese auch beidseitig eingefordert werden können. Dies ist in der Regel in den Rechtsgrundlagen, also dem entsprechenden Materiegesetz bzw. dem Fördervertrag grundgelegt.

**Beispiele:**

Ein Gesetz normiert den Anspruch auf eine bestimmte Sozialleistung für Personen, die bestimmte, im Gesetz angeführte Bedingungen erfüllen.

Der Fördervertrag für eine Forschungseinrichtung legt fest, dass bei einem bestimmten Projektfortschritt ein Teil der Förderung fällig wird.

Dadurch, dass für die Beurteilung der wirtschaftlichen Zuordnung eines Transfers bzw. einer Förderung eine Vielzahl an unterschiedlichen Informationen zum Zeitpunkt der Verrechnung erforderlich ist, ist die Informationsbeschaffung

in der Praxis oft herausfordernd. Sehr positiv wirkt hierbei allerdings, dass durch die Einführung der Wirkungsorientierung ab 2013 nunmehr auch spezifische Leistungsinhalte und Indikatoren ersichtlich sind. Diese können eine wertvolle Basis für die Beurteilung der Erfüllung der vereinbarten Leistungen auf Seiten des Transferempfängers bzw. Fördernehmers sein.

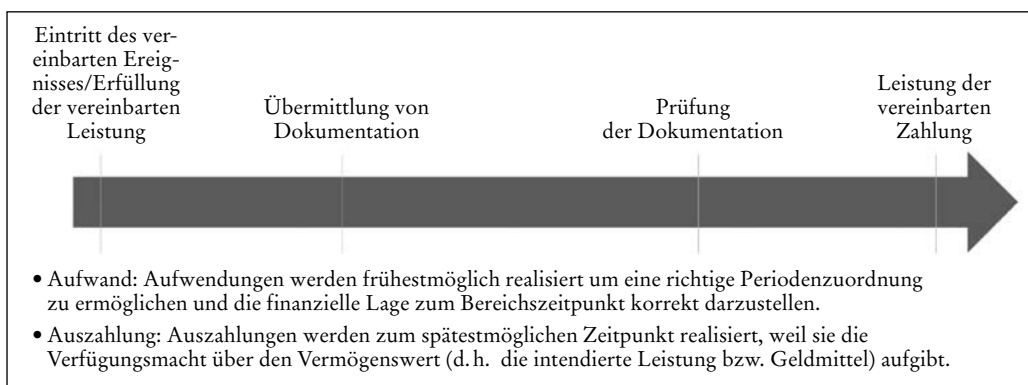
Dennoch kommt es in der Praxis vor, dass Transfers- bzw. Förderungen scheinbar lediglich für einen bestimmten Zeitraum bestimmt sind (z. B. Förderung für 2020-2022).

Entgegen der vielleicht landläufigen Meinung, dass Transfers und Förderungen „geschenktes Geld“ seien, sehen in der Praxis nahezu alle Transfer- und Fördersysteme in Österreich Rückzahlungsverpflichtungen (z. B. bei zweckwidriger Verwendung, falschen Angaben während der Antragstellung, aber auch nicht Erreichung der vereinbarten Inhalte) vor. Diese können ihrer Natur nach aber unterschiedlich sein, was in der Praxis zu Problemen führen kann.

Oftmals gibt es zusätzlich sehr umfassende und komplexe Anzahlungs- und Abrechnungsmechanismen, die eine Nachvollziehbarkeit der Leistungserfüllung erschweren. So werden z. B. oft bereits ausbezahlte Transfers bzw. Fördermittel, deren Leistungsverpflichtungen nicht vollumfänglich erfüllt werden, in der Regel nicht zurückbezahlt, sondern auf die nächste Zahlungs tranche angerechnet, d. h. dort in Abzug gebracht.

### Erfassungszeitpunkt der Transfer- bzw. Förderaufwendungen:

Die Herausforderung der zeitlichen Erfassung von Transfer- bzw. Förderaufwendungen lässt sich grafisch wie folgt darstellen:



*Abbildung: 1 – Erfassungszeitpunkte von Transfer- und Förderaufwendungen im Zeitverlauf*

Quelle: Eigene Darstellung

Je später die Erfassung desto näher ist die Erfassung des Aufwandes an der Erfassung der Zahlung, das aber mindert wiederum die zusätzliche Aussagekraft der Finanzberichterstattung.

In der Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013, § 40 Abs. 1)<sup>12</sup> wird normiert, dass Verrechnungen, die zu Abgrenzungen führen, nur auf Basis verlässlicher Verrechnungsgrundlagen durchgeführt werden dürfen. Das entspricht der allgemein anerkannten Praxis. Die Erläuterungen führen hierzu aus, dass damit nicht nur Rechnungen, sondern auch Verträge, schriftliche Vereinbarungen oder vom Bund festgelegte Berechnungsregeln gemeint sind. Die Beurteilung der Verlässlichkeit dieser Unterlagen erfordert ein gewisses Maß an fachlichem Urteilsvermögen, dieses trauen sich haushaltsführende Stellen und Gebietskörperschaften manchmal aber noch nicht zu.

### **Die Rolle von vorhandenen Budgetmitteln für die Transfer- bzw. Förderaufwendungen:**

Eine weitere Herausforderung, die sich in der Praxis stellt ist, ob das Vorhandensein von Budgetmitteln für die Verrechnung des Transfers bzw. der Förderung erforderlich ist.

Auch bei noch so genauer budgetärer Planung kann es in der Praxis vorkommen, dass sich aufgrund von bestimmten Ereignissen (Verzögerungen in der Projektdurchführung, längere Prüfdauer der übermittelten Unterlagen) der durch Transfers oder Förderungen realisierte Aufwand nicht plangemäß entwickelt, durch diese Periodenverschiebung werden dann im laufenden bzw. im nächsten Finanzjahr weniger bzw. mehr liquide Mittel benötigt.

Für die Realisierung des Aufwandes spielt dies allerdings keine Rolle, da sich ein Dritter bei vertrags- bzw. gesetzesgemäßem Handeln darauf verlassen kann, dass ihm die gesetzlich bzw. vertraglich zugesicherten Mittel auch zufließen. Die Verbindlichkeit, d. h. der Aufwand, aus dem Transfer bzw. der Förderung entsteht also unabhängig davon, ob Budgetmittel in ausreichendem Ausmaß vorgesehen sind.

Eine Ausnahme hiervon wäre, wenn in der verbindlichen Vereinbarung eine budgetäre Einschränkung betreffend den anspruchsberechtigten Transfer- bzw. Fördermitteln des Transferempfängers bzw. des Fördernehmers vorgesehen ist und diese auch sachlich durchsetzbar ist<sup>13</sup>.

<sup>12)</sup> BHV 2013

<sup>13)</sup> Sieht ein Transfer bzw. eine Förderung einen bestimmten Betrag pro erfülltem Leistungselement vor, so kann der Gesamtbetrag vermutlich nicht über Budgetvorsorgen eingeschränkt werden (z. B. Verlustabdeckung), bei einem Transfer bzw. einer Förderung die nur allgemein eine Zuleistung zu einem sehr allgemeinen Verhalten darstellt (z. B. Unkostenbeiträge) ist diese Einschränkung wiederum denkbar.

### 3. Lösungsansätze

Die folgenden Absätze versuchen nun mögliche Lösungswege für die skizzierten Problemfelder aufzuzeigen:

#### **Gesamthafte Analyse des Steuerungsrahmens von Transfers und Förderungen**

Ein wesentlicher Unterschied zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft ist, dass Beziehungen zwischen Akteuren häufig nicht nur mittels Verträgen in beidseitigem Einverständnis geregelt werden, sondern dass im öffentlichen Sektor auch Gesetze, Verordnungen und andere Rechtsvorschriften Transaktionen regeln können, die auch nicht notwendigerweise im Einvernehmen verhandelt und durchgeführt werden müssen.

Für die Beurteilung der Fragestellung ob es Leistungsverpflichtungen aufseiten des Transfers- bzw. Förderempfängers gibt die eine Durchsetzbarkeit begründen könnten, ist es daher notwendig sämtliche relevanten Materialien (Gesetze, Verordnungen, Verträge, etablierte Praxis, etc.) zu analysieren und zu berücksichtigen.

#### **Berücksichtigung der Erfordernisse für eine Verrechenbarkeit bei Gesetz- bzw. Vertragsgestaltung**

Rechtsvorschriften entstehen wie alle Dokumente im Kontext der Zeit, in der sie entwickelt und beschlossen werden, d. h. viele gegenwärtig gültige Rechtsvorschriften kennen bzw. regeln praktisch existierende Phänomene in ihrem Regelungsumfeld nicht oder nur unvollständig. Das ist keine Besonderheit von Transfers oder Förderungen, sondern ein allgemeines Phänomen der Rechtspflege. Viele geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, aber auch Verträge) legen hinsichtlich der Verrechnung daher einen starken Fokus auf die Auszahlungsebene. Über die Integration von Leistungsverpflichtungen und deren Charakter sowie über Durchsetzungsmodalitäten und ihren Charakter in die Rechtsvorschriften könnten viele Unklarheiten direkt adressiert werden.

Im folgenden werden zwei Projekte genannt deren Ergebnisse Quelle für solche ergänzenden Inhalte darstellen könnten:

#### **AFRAC Stellungnahme „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“**

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC)<sup>14</sup> hat bereits im Juni 2008 eine sehr klare Stellungnahme zur „Bilanzierung von

<sup>14</sup>) AFRAC 2008



Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“ abgegeben. Diese führt die Unterscheidung zwischen „echten“ und „unechten“ Zuschüssen ein, d. h. Zuschüsse, die unbedingt erfolgen („echte“) oder auflösend/aufschiebend bedingt („unechte“) erfolgen.

Ihrer Natur nach können diese Bedingungen hinsichtlich der Rückzahlbarkeit eine aufschiebende oder auflösende Wirkung haben, d. h. entweder ist bis zum Eintritt des Ereignisses von einer Rückzahlung auszugehen (auflösend) oder die Rückzahlung wird erst durch das Eintreten des Ereignisses wirksam (aufschiebend).

Die Stellungnahme betrachtet naturgemäß die Sichtweise des Transfer- bzw. Förderempfängers. Ihre Schlussfolgerungen und Erläuterungen können aber sinngemäß auch auf den Transfer- bzw. Fördergeber Anwendung finden.

**Beispiele:**

Aufschiebende Leistungen könnten z. B. das Nachweisen bestimmter Kosten oder das Übermitteln eines Projektberichts sein.

Auflösende Leistungen könnten z. B. die Errichtung eines Gebäudes oder das Erbringen einer Dienstleistung an eine Gruppe von Begünstigten sein.

**IPSAS Projekt: „Revenue and Expenses from Non-Exchange Transactions“<sup>15</sup>**

In der Praxis sind die oben eingeführten Begriffe „unmittelbar“ und „angemessene Gegenleistung“ sehr schwer zu fassen gewesen und waren stark von fachlichem Urteilsvermögen abhängig, was zu einer hohen Diversität in der Anwendung geführt hat.

Daher nahm das International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) das Thema 2015 wieder auf die Agenda und versucht nun im Rahmen der Projekte „Revenues from Non-Exchange Transactions“ und „Non-Exchange Expenses“ Lösungsansätze zu entwickeln, die im folgenden vorgestellt werden<sup>16</sup>:

<sup>15</sup> Das IPSAS Board erarbeitet gegenwärtig in zwei getrennten Projekten Standards für die Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus Nicht-Leistungstransaktionen. Ziel der Projekte ist es aber jedenfalls eine spiegelgleiche Lösung zu entwickeln (d. h. eine symmetrische Behandlung der Erträge beim Transfer- bzw. Förderempfänger und der Aufwendungen beim Transfer- bzw. Fördergeber). Link: <https://www.ipsasb.org/consultations-projects/revenue>; <https://www.ipsasb.org/consultations-projects/non-exchange-expenses>

<sup>16</sup> Die beschriebene Methodik stellt einen Diskussionsstand des Projekts zum November 2019 dar und muss nicht zwingend mit den endgültigen Ergebnissen der Projekte übereinstimmen.

Im laufenden Projekt werden Transfers als Transaktionen definiert, die keine Leistungsverpflichtung beinhalten und aus einer verbindlichen Vereinbarung entstehen. (*transactions without performance obligations arising from a binding arrangement*).

Als Leistungsverpflichtung wird gegenwärtig eine Verpflichtung verstanden, die durch ein Versprechen an einen Ressourcenempfänger entsteht, bestimmte Güter oder Dienstleistungen an den Ressourcenbereitsteller oder aber auch Dritte zu erbringen.

Eine verbindliche Vereinbarung ist ein Arrangement, das den Transaktionsparteien einforderbare Rechte und Pflichten zuordnet. Dies können grundsätzlich Gesetze, Verordnungen, Verträge aber auch mündliche Absprachen sein.

Damit aus diesen verbindlichen Kriterien eine Abgrenzung abgeleitet werden kann, müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein:

- **Durchsetzbarkeit**

Hierbei geht es darum ob der Transfer- bzw. Fördergeber eine realistische Möglichkeit hat, bei Verletzungen der verbindlichen Vereinbarung entweder

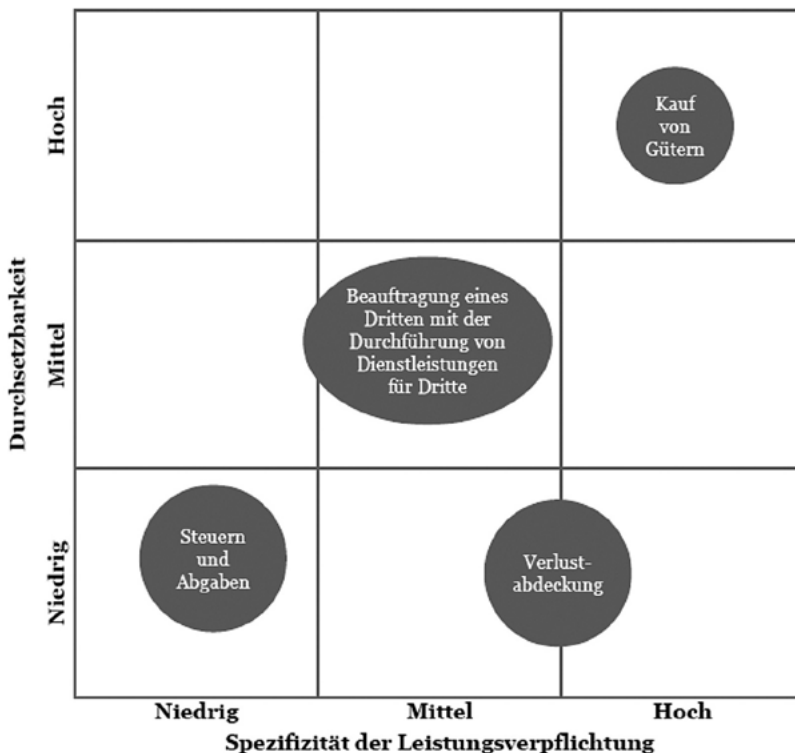
- a) die Durchführung der vereinbarten Leistungen zu erzwingen oder
- b) etwaige bereits gezahlte Gelder zurückzufordern.

- **Ausreichende Spezifität und Zuordenbarkeit der Beträge**

Hierbei geht es darum, dass vereinbarte Leistungsinhalte so spezifisch sein müssen, um auch überprüfbar zu sein. Eine Beschreibung „Beitrag zur Entwicklung des Kulturräumtes“ wäre zum Beispiel zu unbestimmt.

Diese beiden Kriterien beeinflussen einander dahingehend, dass eine höhere Spezifität der Leistungselemente die Durchsetzbarkeit potentiell erhöht, Garantie ist sie dafür aber keine.

Die folgende Grafik gibt einen groben Überblick, wie bestimmte Transaktionsarten in dieser Hinsicht zu bewerten sein könnten.



*Abbildung 2: Durchsetzbarkeit und Spezifität der Leistungsverpflichtungen bei Transfers und Förderungen*

Quelle: Eigene Darstellung

Aus der Darstellung geht hervor, dass z. B. im Bereich der Steuern keine spezifische Gegenleistung des Transferempfängers (Bund, Ländern, Gemeinden) mit dem Transfergeber (Steuerzahler/in) vereinbart ist. Der oder die einzelne kann daher aufgrund der eigenen Steuerleistung nichts Spezifisches gegenüber dem Bund, Ländern oder Gemeinden durchsetzen.

Transaktionen dieser Art würden daher unmittelbar zu einem Ertrag in voller Transaktionshöhe beim Transferempfänger führen.

Im Falle einer vertraglichen Verlustabdeckung wäre zum Beispiel die Spezifität relativ hoch, zumeist ist in großem Detailgrad, vereinbart durch welche Rechnungslegungsvorschriften der Verlust zu entstehen hat und z. B. dass es sich um geprüfte Abschlüsse handeln muss, um anerkannt zu werden. Der Transfergeber kann aber im Rahmen diese Transfers zumeist sehr wenig gegenüber dem Transferempfänger durchsetzen, was auch daran liegt, dass es sich hierbei zumeist um einen ex-post Transfer handelt, d. h. der Verlust bereits eingetreten sein muss.

Das andere Extrem in diesem Spektrum wäre ein Transfer, bei dem eine bestimmte Stückzahl an erbrachten Beratungsleistungen vereinbart wurde und jeder Beratungsleistung ein Transferbetrag zugeordnet wird.

### **Prozess-, Informations- und Datenmanagement**

Wie die obigen Ausführungen nahe legen, ist für die Abgrenzung von Transfers- und Förderungen zwingend notwendig, zeitnah eine Vielzahl an unterschiedlichen Informationen aus den Sphären des Transfer- bzw. Fördergebers, des Transfer- bzw. Fördernehmers aber auch etwaiger begünstigter Gruppen parat zu haben.

Diese Informationsbereitstellung kann durch den Einsatz von IT-Systemen relativ zeitnahe und umfassend erfolgen. Die Entwicklung und Implementierung dieser Systeme erfordert in einem ersten Schritt aber zunächst einmal einen Ressourceneinsatz. Hierbei ist es wichtig die erforderlichen Kosten in Relation zu dem gewonnenen Entscheidungsnutzen zu sehen.

Die Erstellung, Wartung und Analyse dieser vertragsbezogenen Daten kann durch eine systematische und vorausschauende Vertragsgestaltung erleichtert werden.

## **4. Zusammenfassung**

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Abgrenzung von Transfers und Förderungen im öffentlichen Rechnungswesen aufgrund des hohen Volumens und der damit einhergehenden Bedeutung für budgetpolitische Entscheidungen, einen wertvollen Beitrag zum besseren Einsatz von Mitteln im öffentlichen Sektor beitragen kann.

Dies erfordert einerseits die Klärung von Begrifflichkeiten und Definitionen, aber auch die systematische Analyse der Beziehungen von Transfer- bzw. Fördergeber zu den Transfer- bzw. Förderempfängern im Hinblick auf die erwarteten Leistungsverpflichtungen von beiden Seiten und die etablierten Mechanismen der Durchsetzbarkeit selbiger.

Um den Aufwand dieser Analyse und darauf folgend die Erstellung von Informationen kosteneffizient zu gestalten, empfiehlt sich eine möglichst hohe Konkretisierung der Leistungsverpflichtungen und Durchsetzungsmechanismen in den relevanten Dokumenten (Gesetze, Verordnungen, Verträge, etc.) sowie die Fokussierung auf die materiell wesentlichsten Bereiche.

Rechnungswesen ist jedenfalls immer nur so genau und aussagekräftig wie die dafür bereitgestellten Informationen.

## Zitierte Rechtsgrundlagen

- Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013):  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006632>
- Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013):  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006881>
- Voranschlags- und Rechnungslegungsverordnung 2015 (VRV 2015):  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009319>
- Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012):  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008050>
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 (ARR 2014):  
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008920>
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AUEV):  
Europäisches Amtsblatt C 326/47, 2012

## Literaturverzeichnis

- Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC): Stellungnahme "Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen Rechtsträgern im öffentlichen Sektor", 2008
- Bundesministerium für Finanzen (BMF): Bericht der Bundesregierung über die im Jahre 2017 gewährten direkten Förderungen und geleisteten Einnahmenverzicht (indirekte Förderungen) des Bundes (gemäß § 47 Abs. 3 BHG 2013), 2017
- Eurostat: Manual on Government Deficit and Debt, Implementation of ESA 2010, 2016
- Rechnungshof (RH): Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2018, Textteil Band 1: BUND, Abschlussrechnungen, Voranschlagsvergleichsrechnungen, Erläuterungen, 2019
- Rechnungshof (RH): Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2016, Band 4b: Ergebnisse der § 9 Prüfung: Qualität der Ergebnisrechnung, 2017
- Saliterer, Iris, et. al: Externe Evaluierung der Haushaltsrechtsreform des Bundes im Jahr 2017, 2018